

DANORDNUNG

Version: 01.10.2025

Inhalt

1.	Präambel.....	3
2.	Geltungsbereich	4
3.	Begriffsbestimmung	4
4.	Kommission	5
5.	Kategorien der Judoka.....	6
6.	Voraussetzungen	7
7.	Durchführung einer Überprüfung.....	8
8.	Durchführung der Prüfung.....	8
9.	Prüfungserfordernisse.....	10
10.	Modul „Theorie“	10
11.	Modul „Kata“.....	11
12.	Modul „Praxis“	12
13.	Erfordernisse bei einer Überprüfung.....	12
14.	Anerkennung von Dan-Graden	13
15.	Ehrensenat.....	14
16.	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	14
17.	Anlage: Prüfungserfordernisse.....	15
18.	Anlage: Mindest- und Höchstpunkte	23

1. Präambel

In den Budo-Künsten markiert der Dan-Grad den höchsten Ausbildungsbereich eines Judoka, wobei die persönliche Weiterentwicklung damit nicht endet. Der Dan ist in 10 Stufen unterteilt, deren sichtbares Zeichen die Gürtelfarbe ist. Für die Dan-Grade 1 bis 5 ist der Gürtel schwarz, vom 6. bis 8. Dan kann rot-weiß und ab dem 9. Dan rot getragen werden. Der Dan-Grad bestätigt sowohl technische als auch persönliche Reife und zeichnet die Person als fortgeschritten, lehrend oder meisterlich aus.

Traditionell wird der Dan von einem Sensei vergeben, wenn er überzeugt ist, dass die Schülerin neben dem technischen Können auch das philosophische Prinzip der Kunst verinnerlicht hat. Eine Person mit Dan-Grad dient als Vorbild für alle, die diese Stufe noch nicht erreicht haben. Prof. Jigoro Kano betonte: „Die Entscheidung über eine Graduierung basiert auf dem Charakter des Judoka, den Fertigkeiten in Kata und Randori, dem Judo-Wissen, der Trainingsbeteiligung und den Erfolgen im Wettkampf.“

Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen, der leichteren Lesbarkeit halber wurde die weibliche Form gewählt, wenn keine geschlechtsneutrale Bezeichnung möglich war.

Das Graduierungssystem im Judo und seine philosophische Bedeutung:

Bezeichnung	Rang/Stufe	Farbe	Philosophische Bedeutung
Deshi (= Schülerin auch Kohai = Junior)			
Mudansha	Kyû	Weiß – Braun	Die Stufen zur Erlernung der Form (shu)
Oshi (= Lehrerin auch Sempai = Senior)			
Yûdansha	1. Dan (shôdan)	Schwarz	Grad des Suchens nach dem Weg (dô)
	2. Dan (nidan)	Schwarz	Grad am Anfang des Weges (dô)
	3. Dan (sandan)	Schwarz	Grad der anerkannten Schülerin
	4. Dan (yondan)	Schwarz	Grad der technischen Expertise
Sensei (= Meisterin, im Sinne von Lehrerin)			
Kôdansha	5. Dan (gôdan)	Schwarz	Grade des Wissens
	6. Dan (rokudan)	Rot-weiß	
	7. Dan (shichidan)	Rot-weiß	
	8. Dan (hachidan)	Rot-weiß	Grade der Reife
	9. Dan (kûdan)	Rot	
	10. Dan (jûdan)	Rot	

2. Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für alle ordentlichen Mitglieder (Einzelpersonen) des Österreichischen Judo Verbandes (ÖJV), der Landesverbände (JLV) sowie anerkannter Vereine, Klubs und Sektionen, im Folgenden „Judoka“ genannt.
2. Die Richtlinien regeln den Erwerb des 1. bis 10. Dan-Grades und orientieren sich in Bezug auf Zuständigkeiten und Anforderungen an den Bestimmungen der International Judo Federation (IJF) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sofern die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes festlegen, ist das Österreichische Dan-Kollegium (ÖDK) für die Vergabe eines Dan-Grades zuständig. Die Auslegung dieser Richtlinien obliegt ausschließlich dem ÖDK.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Dan-Grades kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Dan-Grade können nicht übersprungen werden.
4. Bei allen Themen, welche von der Danordnung nicht oder ungenau erfasst wurden entscheidet das Prüfungsreferat in Abstimmung mit dem Technischen Direktor nach bestem Wissen und Gewissen. Sollte hier keine Lösung gefunden werden entscheidet der Vorstand des ÖJV.

3. Begriffsbestimmung

1. Der Erwerb eines Dan-Grades bezeichnet die Zuerkennung einer Dan-Stufe durch das ÖDK. Dies kann durch eine Prüfung, eine Überprüfung der Judoka oder die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Grades erfolgen.
2. Eine Prüfung ist die Feststellung der Eignung für einen Dan-Grad durch eine vom ÖDK einberufene Kommission. Dabei wird die Beherrschung des vorgeschriebenen Programms geprüft. Die Kommission fragt auszugsweise ab, um das praktische Können und Verständnis der Judoka zu bewerten. Prüfungen sind bis einschließlich des 6. Dan-Grads möglich.
3. Eine Überprüfung ist die Feststellung der Eignung für einen Dan-Grad durch das ÖDK mit reduzierten praktischen Anforderungen. Für Judoka ohne Kategoriezuteilung ist die Überprüfung bis zum 5. Dan möglich. Für Judoka der Kategorie D bis zum 6. Dan, der Kategorie C bis zum 7. Dan, der Kategorie B bis zum 8. Dan und der Kategorie A bis zum 10. Dan.
4. Grundsätzlich muss der 1. Dan durch eine Prüfung erworben werden. In besonderen Fällen (z.B. für Kaderangehörige, die einen Dan als Startvoraussetzung für ein Turnier benötigen) kann davon abgewichen werden. Bei jeder Überprüfungsanfrage erfolgt eine Neueinstufung basierend auf den seit der letzten Überprüfung erzielten Erfolgen. Sollte der vorherige Grad durch eine Überprüfung erlangt worden sein und keine weiteren Erfolge vorliegen, ist eine weitere Graduierung nur durch Beschluss des ÖDK möglich. Für Überprüfungen ab dem 6. Dan ist die Zustimmung des Ehrensenats erforderlich.
5. Die Anerkennung eines Dan-Grades betrifft die Bestätigung eines in einer anderen IJF-anerkannten Föderation erworbenen Grades. Dazu müssen alle relevanten Unterlagen (Zertifikate, Übersetzungen, etc.) unaufgefordert und kostenfrei dem ÖJV vorgelegt werden.

4. Kommission

1. Die Kommission wird vom ÖDK Prüfungsreferat für die anberaumte Prüfung einberufen. Sie hat aus einer (1) vorsitzenden Person, mindestens sechs (6) Kommissionsmitgliedern und wenn notwendig mindestens einem (1) internationalen Kampfrichter zu bestehen.
2. Das Modul „Praxis“ wird von mindestens zwei (2) Kommissionsmitgliedern geprüft. Es ist unzulässig, dass ein Judoka im Modul „Praxis“ von einem Kommissionsmitglied geprüft wird, das im gleichen Landesverband gemeldet ist. Ebenso dürfen Kommissionsmitglieder Judoka nicht prüfen, wenn sie für deren Vorbereitung hauptverantwortlich waren.
3. Das Modul „Kata“ kann entweder über das Einreichen eines Videos oder im Rahmen einer Präsenzprüfung absolviert werden. Wird ein Video eingereicht, so wird dieses von mindestens zwei (2) Kommissionsmitgliedern bewertet, wobei mindestens eine (1) Person aus dem Kata-Referat stammen muss. Wird das Modul Kata im Zuge einer Präsenzprüfung absolviert, gelten die selben Regelungen wie im Bereich des Moduls Praxis.
4. Das Modul „Theorie“ wird über ein Softwaretool abgefragt. In Ausnahmefällen ist die Absolvierung des Moduls Theorie durch mündliche Prüfung möglich, hier fungiert ein (1) Kommissionsmitglied als Prüfer.
5. Vom Prüfungsreferat wird eine danprüfungsberechtigte Person als Vorsitz nominiert, die für die ordnungsgemäße Abwicklung der Prüfung in administrativer Hinsicht verantwortlich ist. Der Vorsitz nimmt selbst keine Prüfungen ab, teilt die Kommissionsmitglieder ein und behandelt etwaige Beschwerden vor Ort. Der Vorsitz wird nicht auf die Gesamtzahl der Kommissionsmitglieder, welche für eine Prüfung erforderlich sind, eingerechnet.
6. Mindestens ein Mitglied der Kommission soll den gleichen oder einen höheren Dan-Grad besitzen als der höchste bei der Prüfung angestrebte Grad. Bei der Prüfung entscheidet die Kommission autonom entsprechend dieser Dan-Ordnung. Die organisatorische Abwicklung der Prüfung ist Aufgabe des ausrichtenden JLV nach Vorgaben des ÖDK.
7. Als Kommissionsmitglied können nur Judoka eingesetzt werden, die ordentliche Mitglieder des ÖJV mit gültiger Judocard und im Besitz einer gültigen Dan-Prüfungsberechtigung sind. Fallen ein oder mehrere Kommissionsmitglieder kurzfristig aus, kann der Vorsitz ein oder mehrere anwesende, geeignete Judoka mit Dan-Grad als Ersatz nominieren.
8. Anwärter für die Danprüfungsberechtigung werden vom Landesverband dem ÖJV-Prüfungsreferat vorgeschlagen. Für den Erwerb der Danprüfungsberechtigung ist mindestens der 3. Dan Voraussetzung und zumindest der 3. Dan muss durch Prüfung erworben worden sein. Persönlichkeit und fachliche Qualifikation für die besonderen Anforderungen dieser Tätigkeit sind gefordert. Die Anwärter sind verpflichtet an einem Meeting des Prüfungsreferats und in weiterer Folge an einer Praxisprüfung als Aspirant teilzunehmen. Nach positiver Absolvierung dieser erfolgt die Ernennung zur Danprüferin durch das ÖJV Prüfungsreferat.
9. Das Prüfungsreferat ist verpflichtet, pro Kalenderjahr mindestens ein, bei Bedarf auch ein zweites Meeting zur Aus- und Weiterbildung der danprüfungsberechtigten Judoka auszuschreiben und zu organisieren. Bei diesem Meeting werden die Kriterien für die Auslegung der Richtlinien zur Beurteilung der Judoka behandelt. Judoka können in einer Kommission nur eingesetzt werden, wenn sie mindestens einmal im laufenden Kalenderjahr an einem dieser Meetings teilgenommen haben. Nimmt eine Judoka nicht mindestens einmal im Kalenderjahr an einem solchen Meeting teil, ruht ihre Prüfungsberechtigung bis zu einer Teilnahme an einem weiteren Meeting.
10. Die Mindestanzahl der eingesetzten Kommissionsmitglieder und ggf. der internationalen Kampfrichterinnen richtet sich nach der Anzahl der für die Prüfung gemeldeten Judoka. Sie unterliegt folgendem Schlüssel:

Kandidierende	Kommissionsmitglieder	KR*
-10	6	1
11-20	8	1
21-30	10	2
31-40	12	2
41-50	14	2
51-60	16	2

*nur wenn eine mündliche Prüfung im Modul Theorie durchgeführt wird.

5. Kategorien der Judoka

Judoka werden einer der unten angeführten Kategorien zugeordnet. Die Einstufung erfolgt nur in jene Kategorie, für die die Anforderungen vollständig erfüllt sind. Offizielle Funktionärinnen fallen nur dann in dieses Schema, wenn ihre Tätigkeit zu nicht unbeträchtlichem Anteil als judotechnische Funktion angesehen wird.

Diese Einstufung wird anlässlich einer Prüfung / Überprüfung evaluiert. Ein Verbleib in der bisherigen Kategorie setzt weitere Leistungen im Zeitraum nach der letzten Prüfung / Überprüfung voraus.

Kat.	Wettkämpferin	Kampfrichterin / Judges* / Prüferin*	Offizielle Funktionärin / WKL*	Nationaltrainerin Landestrainerin	Vereinstrainerin
A	Medaillengewinn bei OS/WM	IJF-A mit Einsätzen bei OS/WM	IJF EJU (min. 4 Jahre)	1 Judoka Kat. A	
B	Rang 1-5 bei EM, 1-7 WM Medaillengewinn bei Paralympics, Junioren, U23 und Kata WM/EM	IJF-A oder IJF-B (mit Einsätzen bei EM)	ÖJV (min. 8 Jahre) *(min. 1 Einsatz/Jahr)	2 Judoka Kat. B	2 Judoka Kat. A/B
C	Medaillengewinn bei STM / Jugend EM+WM	ÖJV (min. 5 Einsätze/Jahr) *(min. 1 Einsatz/Jahr)	LV (min. 8 Jahre) *(min 3 Einsätze/Jahr)	4 Judoka Kat. C (gilt für Landestrainerin)	2 Judoka Kat. C oder 4 Athleten Kat. D
D	Medaillengewinn bei Junioren+U23 ÖM, EM+WM Veteranen	LV (min. 5 Einsätze/Jahr)	Verein	Andere	Andere

6. Voraussetzungen

1. Für die Zulassung zu einer Prüfung oder Überprüfung muss die Judoka ordentliches Mitglied des ÖJV sein (Judocard für das laufende Kalenderjahr, sowie durchgehender Judocardbezug im Betrachtungszeitraum), die erforderliche Gebühr (siehe GebO des ÖJV i.d.j.g.F.) bezahlt, das Mindestalter erreicht und die Fristen für die Vorbereitungszeit erfüllt haben. Die Anmeldung zur Prüfung bzw. das Ansuchen zur Überprüfung kann nur durch einen Landesverband (Technischer Direktor) erfolgen bzw. gestellt werden.
2. Für den Erwerb eines Dan-Grades sind je nach Kategorie Mindestalter und Vorbereitungszeit wie in den folgenden Tabellen angeführt einzuhalten. Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann das Mindestalter bzw. die Vorbereitungszeit durch das ÖDK herabgesetzt werden. Bei einer Prüfung ist dies in der Ausschreibung bekannt zu machen.

Mindestalter							Vorbereitungszeit (Jahre)						
Dan	Prüfung	A	B	C	D	Keine Kat.	Dan	Prüfung	A	B	C	D	Keine Kat.
1.	16	-	-	-	-	-	1.	1					
2.	19	19	19	20	20	20*	2.	2					
3.	23	23	23	26	26	26*	3.	3					
4.	29	29	29	34	34	34*	4.	4					
5.	36	36	36	44	44	44*	5.	5					
6.	45	45	48	54	56		6.	6	6	8	10	12	
7.		52	58	69			7.		8	10	15		
8.		60	73				8.		10	12			
9.		69					9.		10				
10.		79					10.		10				

*siehe Punkt 6.3

3. Von Judoka, die keiner Kategorie oder der Kategorie D zugeordnet werden, ist eine ununterbrochene Mitgliedschaft beim ÖJV von 20 Jahren nachzuweisen, bevor ein Ansuchen für eine Überprüfung gestellt werden kann. Dieser Nachweis ist in einer geeigneten Form zu erbringen. Eine Mitgliedschaft in einer von der IJF anerkannten Mitgliedsföderation im Ausland ist einer Mitgliedschaft im ÖJV gleichzusetzen.

7. Durchführung einer Überprüfung

1. Judoka können für eine Dan-Überprüfung nur von ihrem Verein, ihrem JLV oder vom ÖJV (bei Kaderangehörigen und ÖJV-FunktionärInnen) vorgeschlagen werden. Das Ansuchen wird zuerst an den zuständigen JLV gerichtet, wo es von der technischen Leitung geprüft wird. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wird es an den ÖJV weitergeleitet. Für Kaderangehörige oder ÖJV-Funktionäre erfolgt die Einreichung direkt über das ÖJV-Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsreferat. Nach Prüfung des Ansuchens durch das Prüfungsreferat wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
2. Bei Anträgen für den 6. Dan oder höher prüft das Prüfungsreferat das Ansuchen in Zusammenarbeit mit dem Technischen Direktor.
Ein Dan ab dem 7. Dan kann nur an Personen verliehen werden, die seit ihrem letzten Dan während der aufgeführten Vorbereitungszeit (oder darüber hinaus) auf nationaler oder internationaler Ebene nachweisbare und umfassende Leistungen für den Österreichischen Judoverband beispielsweise in Form einer offiziellen Funktion des ÖJV / der EJU / der IJF erbracht haben. Die Leistungen werden u. a. nach deren Ergebnissen (erzielter Nutzen für den ÖJV) und dem Umfang des zeitlichen Engagements beurteilt.
3. Bei positiver Beurteilung legt das Prüfungsreferat fest, welche praktischen Anforderungen, einschließlich der Kata (gem. IJF), für die Überprüfung nötig sind. Für den 6. Dan oder höher erfolgt die Weiterleitung an den Ehrensenat. Nach dessen Freigabe wird die antragstellende Person informiert. Die Gebühr muss nach Bekanntgabe des Prüfverfahrens entrichtet werden. Erfüllt die Person innerhalb von 12 Monaten nach Freigabe nicht alle Anforderungen, verfällt die Gebühr und ein neues Ansuchen ist erforderlich.
4. Bei positiver Entscheidung des Prüfungsreferats (ab dem 6. Dan des Ehrensenats) sind alle Anforderungen des reduzierten Programms zu erfüllen. Nach erfolgreicher Überprüfung wird der Dan-Grad verliehen und im JAMA sowie im Judopass eingetragen. Die Verleihung des 6. Dan oder höher erfolgt in Anwesenheit eines ÖJV-Vorstandsmitglieds bei einer Veranstaltung. Bei negativer Entscheidung kann ein neues Ansuchen erst nach Erfüllung der fehlenden Voraussetzungen gestellt werden.
5. Im Rahmen der Überprüfung kann die Prüfungsberechtigung für Kyu-Grade weder erworben noch verlängert werden.

8. Durchführung der Prüfung

1. Zur Durchführung einer Prüfung ist nur das ÖDK berechtigt. Das ÖDK organisiert im Regelfall vier Prüfungen pro Kalenderjahr. Das ÖDK vergibt die Organisation der Prüfung an einen JLV. Das Prüfungsreferat hat für eine ausgeglichene Verteilung an die JLV zu achten. Die Anzahl der Prüfungen kann bei Bedarf auch erhöht werden. Die Ausschreibung der Prüfungen erfolgt durch den ÖJV.
2. Grundsätzlich wird eine Prüfung nur dann durchgeführt, wenn bis zum Anmeldeschluss mindestens 10 KandidatInnen angemeldet sind. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der technischen Leitung des ÖDK möglich.
3. Jeder JLV kann sich um die Durchführung einer Prüfung bewerben. Terminwünsche können im Rahmen eines Meetings des Prüfungsreferats für das folgende Kalenderjahr beantragt werden. Die Termine hierfür werden durch den ÖJV-Sportdirektor in Absprache mit dem Technischen Direktor und dem Prüfungsreferat im offiziellen ÖJV-Kalender bekannt gegeben. Die Durchführung der Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Checkliste grundsätzlich im Bereich des für die Organisation zuständigen JLV (ausrichtender JLV).
4. Der Verein hat seine Judoka an seinen zuständigen Landesverband zu melden. Dieser hat spätestens sechs (6) Wochen vor dem Prüfungstermin die Judoka beim ÖJV anzumelden.

Bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin haben die Judoka oder ihr Verein die vorgesehene Gebühr (siehe GebO i.d.j.g.F.) an den ÖJV zu überweisen. Die Zahlung der Gebühr vor Ort ist nicht möglich.

- 5. Österreichische Staatsangehörige, die einen Dan-Grad im Ausland erworben haben, sind nach Anerkennung des Grades durch den ÖJV berechtigt, zum nächsten Dan-Grad bei einer Prüfung anzutreten. Nicht österreichische Staatsangehörige sind berechtigt an einer Prüfung teilzunehmen, wenn sie ordentliches Mitglied des ÖJV sind und ihr Grad vom ÖJV anerkannt ist. In beiden Fällen sind die allgemeinen Voraussetzungen (Mindestalter, Vorbereitungszeiten, etc.) zu erfüllen. Die Prüfung fremdsprachiger Judoka ist nur möglich, wenn die Verständigung mit den Kommissionsmitgliedern in ausreichendem Maße gewährleistet ist. Grundsätzlich ist die Sprache bei Danprüfungen deutsch, etwaige anderssprachige Prüfungen müssen vorab angefragt und überprüft werden.*
- 6. Das Modul „Theorie“ wird mittels elektronischer Unterstützung abgeprüft. In Ausnahmefällen erfolgt die Prüfung der Theorie persönlich durch ein Mitglied der Kommission.*
- 7. Bei einem positiven Prüfungsergebnis erwerben die Judoka mit dem neuen Dan-Grad auch die Berechtigung, Kyu-Grade durch eine Prüfung nach den Bestimmungen der KPrO abzunehmen (Erwerb bzw. Verlängerung der Prüfungsberechtigung). Sie erhalten eine Urkunde (Dan-Diplom), die den neuen Dan-Grad bestätigt. Besitzen sie einen Judopass, kann der neue Grad und die Prüfungsberechtigung auch dort bestätigt werden. In jedem Fall wird der neue Status im JAMA festgehalten.*
- 8. Für den Fall, dass eine datumsgenaue Einhaltung der Vorbereitungszeit bis zum Prüfungstermin nicht möglich ist, gilt eine Toleranz von drei Monaten. Das Mindestalter muss in jedem Fall eingehalten werden; hierfür besteht keine Toleranzregelung.*
- 9. Verletzt sich Tori bei der Prüfung und kann diese nicht mehr fortsetzen, muss geprüft werden, ob eine Aussicht für eine positive Absolvierung der Prüfung besteht. Ist dies der Fall, werden ihm alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Prüfungsleistungen gutgeschrieben. Innerhalb von 12 Monaten kann Tori bei der nächstmöglichen Gelegenheit (nach Genesung) bei einer Prüfung antreten, die Punkte der vorangegangenen Prüfung werden übernommen, sodass eine Wiederholung bzw. neuerliche Demonstration der bereits erbrachten Prüfungsleistungen nicht erforderlich ist. Auf Wunsch kann auch die Gesamtprüfung neu abgelegt werden. Das Gleiche gilt sinngemäß, wenn sich Uke verletzt und bei der Prüfung kein geeigneter Ersatz für diesen gefunden werden kann.*
- 10. Hat eine Kandidatin das „Modul“ Praxis und/oder das Modul „Theorie“ nicht bestanden, darf sie beim nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin antreten.*
- 11. Hat eine Kandidatin das Modul „Kata“ nicht bestanden, ist die Person berechtigt, bei der nächstmöglichen Prüfung erneut anzutreten oder, nach Absolvierung eines (neuerlichen) Katakurses, ein Video für den nächsten Präsenzprüfungstermin einzureichen.*
- 12. Jede Prüfung wird mittels elektronischen Protokolls dokumentiert. Der Vorsitz bzw. die Administration hat dieses so bald wie möglich, spätestens jedoch 2 Tage nach der Prüfung, an das ÖJV-Sekretariat, den technischen Direktor und an das Prüfungsreferat zu übermitteln.*

9. Prüfungserfordernisse

1. Die Danprüfung besteht aus den Modulen:
 - a. Theorie
 - b. Praxis (Basis- und Zusatztechniken)
 - c. Kata
2. Jedes Modul muss positiv abgeschlossen werden, um die Prüfung erfolgreich zu absolvieren. Ein positiv absolviertes Modul aus den Bereichen „Theorie“ und „Praxis“ behält für 12 Monate seine Gültigkeit. Das Modul „Kata“ behält für die Dauer der Mindest-Vorbereitungszeit des jeweiligen Dangrads seine Gültigkeit. Es gilt eine Toleranz von drei Monaten.
3. Die Module müssen nicht in einer festen Reihenfolge absolviert werden. Es wird jedoch empfohlen, die Praxis als Abschluss zu absolvieren.
4. Die Module „Praxis“ und „Theorie“ sind weiter unterteilt in Teilbereiche. Um die Prüfung positiv abzuschließen, muss im Modul „Praxis“ und „Theorie“ 70% der Maximalpunkte und jedem Teilbereich 50% der Maximalpunkte als Mindestpunktzahl erreicht werden; ausgenommen ist das Modul „Kata“.
5. Das Modul „Kata“ ist positiv absolviert, wenn 58% der Gesamtpunkte für die jeweilige Kata erreicht werden.
6. Die erfolgreiche Absolvierung der Module „Kata“, „Theorie“ und „Praxis“ bleibt unabhängig von den Ergebnissen in den anderen Modulen bestehen.
7. Erst nach positiver Absolvierung aller drei Module wird die Urkunde beim letzten Präsenzprüfungstermin feierlich überreicht. Eine Zusendung oder Abholung der Urkunde in einem anderen Rahmen ist nicht vorgesehen.
8. Um eine Prüfung positiv abzuschließen, ist neben der Mindestpunktzahl bei den einzelnen Teilgebieten auch eine Gesamtmindestpunktzahl erforderlich, die höher liegt als die Summe aller Mindestpunkte.
9. Die Etikette wird in die Beurteilung beim Modul „Praxis“ einbezogen. In der Begrüßung stehen die Judoka in angemessenem Abstand vor dem Tisch. Zuerst verbeugen sich Tori und Uke vor der Kommission, dann wenden sie sich einander zu und verbeugen sich erneut, bevor sie die Aufgaben erfüllen. In der Verabschiedung verbeugen sich Tori und Uke zunächst zueinander und anschließend vor der Kommission (Joseki), bevor sie den Platz verlassen.
10. Für Personen, die über Einschränkungen verfügen, welche eine Absolvierung sämtlicher Inhalte nicht möglich machen, kann das ÖDK analog zu den Bestimmungen bei einer Überprüfung eine Abänderung der Anforderungen beschließen.

10. Modul „Theorie“

1. Die Prüfungsgebiete umfassen Fragen zur Geschichte, Sportordnung, Organisation und Wettkampfregelein.
2. Während der Prüfung ist die Nutzung von Hilfsmitteln oder die Unterstützung durch andere Personen untersagt.
3. Die Theorieprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der Fragen korrekt beantwortet werden.
4. Bei nicht bestandener Prüfung des Moduls „Theorie“ haben die TeilnehmerInnen insgesamt drei Versuche pro Präsenzprüfungstermin, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Sollte eine Kandidatin dreimal bei einem Termin im Modul „Theorie“ negativ abschneiden, ist ein erneuter Versuch erst beim nächsten Prüfungstermin wieder möglich.

5. Die Prüfungsfragen werden regelmäßig aktualisiert, um den aktuellen Richtlinien und Regeln zu entsprechen und können jederzeit auf der ÖJV Webseite eingesehen werden.

11. Modul „Kata“

1. Die Bewertung der Kata erfolgt anhand der aktuellen Kata-Evaluationsrichtlinien der EJU, IJF und den Kodokan-Textbüchern.
2. Die Verwendung von echten Waffen für Kodokan Goshin Jutsu und Kime no Kata ist untersagt. Die Waffen dürfen ausschließlich aus Holz bestehen.
3. TeilnehmerInnen, die den freiwilligen Kata-Kurs besucht haben, können für das Modul „Kata“ vorab ein Video einreichen. Der Kurs muss vom ÖJV Katareferat abgehalten werden und mindestens sechs Übungseinheiten umfassen. Es müssen alle Kursabschnitte besucht und mittrainiert werden.
4. Das Modul „Kata“ kann nicht durch die Teilnahme an einem Kata-Bewerb erfolgreich absolviert werden.
5. Teilnahmeberechtigt für Kata-Kurse sind alle Judoka mit gültiger JudoCard, welche an einer Danprüfung teilnehmen wollen. Die Teilnahme am Kurs erfolgt im weißen Judogi mit schwarzem Obi oder entsprechendem Kyu-Grad.
6. Judoka, die vom Katareferat nominiert wurden und eine Prüfung in der vorgetragenen Kata ablegen möchten, können ihre Vortragstätigkeit als Nachweis verwenden. Voraussetzung dafür ist eine gültige Judocard.
7. Das Modul „Kata“ gilt als erfolgreich absolviert, wenn das eingereichte Video vom Katareferat positiv bewertet wurde.
8. TeilnehmerInnen, die den Kurs nicht besucht haben, sind nicht berechtigt, ein Video einzureichen. Sie können jedoch an der Danprüfung in Präsenz teilnehmen und das Modul im Rahmen dieses Präsenzprüfungstermins erfolgreich absolvieren.
9. Wird das eingereichte Video negativ bewertet, so dürfen die KandidatInnen dennoch am Präsenzprüfungstermin antreten und das Modul „Kata“ dort absolvieren.
10. Wird die Kata beim Präsenzprüfungstermin negativ bewertet, so dürfen die TeilnehmerInnen beim nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin erneut antreten oder, nach Absolvierung eines (neuerlichen) Katakurses, ein Video für den nächsten Präsenzprüfungstermin einreichen.
11. Folgende technische Anforderungen für das Video sind verbindlich:
 - a. Das Video muss mit Ton aufgenommen und in guter Qualität erstellt werden.
 - b. Die gesamte Tatami muss während der gesamten Kata im Bild sichtbar sein, ohne Zoom. Blickrichtung ist von der Joseki Seite.
 - c. Es darf keine Unterbrechungen oder Schnitte geben, das Video muss in einem durchgängigen Take aufgenommen werden.
 - d. Zu Beginn des Videos müssen sich Tori und Uke namentlich vorstellen und ihren Verein nennen sowie die aktuelle Judocard sichtbar in die Kamera halten.
 - e. Die Mattenfläche, auf der die Kata demonstriert wird, muss mindestens 6x6 Meter betragen. Die Mitte und die 6m Position sind durch ein Klebeband auf der Matte zu kennzeichnen.
12. Die Bewertung erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip, wobei im Zweifel das Katareferat als Kollegialorgan die endgültige Entscheidung trifft.
13. Das Video kann frühestens nach Abschluss des Kata-Kurses eingereicht werden und muss spätestens vier Wochen vor dem angemeldeten Präsenzprüfungstermin vorliegen, um den Judoka ausreichend Zeit zur Vorbereitung und dem Katareferat genug Zeit für die Bewertung zu geben.

14. Es dürfen nur Kata-Videos für den jeweiligen Dan-Grad eingereicht werden, für den die Prüfung abgelegt wird.
15. Das Katareferat behält sich das Recht vor, das Video nicht zu bewerten, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

12. Modul „Praxis“

1. Das Modul „Praxis“ besteht aus Basistechniken und Zusatztechniken.
2. Die Basistechniken, die bei jedem Dangrad vorzuzeigen sind, umfassen die 100 Kodokan-Techniken sowie Etikette, Ukemi-waza, Anwendungsaufgaben, Gonosen/Gaeshi und Renraku/Rensoku.
3. Die Zusatztechniken variieren je nach Dangrad und werden entsprechend angepasst.
4. Die Etikette wird in die Beurteilung beim Modul „Praxis“ einbezogen. In der Begrüßung stehen die Judoka in angemessenem Abstand vor dem Tisch. Zuerst verbeugen sich Tori und Uke vor der Kommission, dann wenden sie sich einander zu und verbeugen sich erneut, bevor sie die Aufgaben erfüllen. In der Verabschiedung verbeugen sich Tori und Uke zunächst zueinander und anschließend vor der Kommission (Joseki), bevor sie den Platz verlassen.
5. Das Modul „Praxis“ gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Bereiche positiv bewertet wurden.

13. Erfordernisse bei einer Überprüfung

1. Die IJF fordert für jeden Grad die Kenntnis einer bestimmten Kata. Aus diesem Grunde ist bei einer Überprüfung stets jene Kata zu demonstrieren, welche für den entsprechenden Grad vorgesehen ist.
2. Die Kenntnisse für die Kata können die Judoka bei Kursen des ÖJV-Kata-Referats, sowie bei autorisierten Kursen der IJF, EJU oder des Kodokan erwerben. Hier werden von autorisierten Vortragenden die Grundlagen der Kata vermittelt. Für einen solchen Kurs gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3, ausgenommen lit. d) und e). Zum Abschluss des Kurses ist entweder die gesamte Kata oder festgelegte Gruppen oder einzelne Techniken daraus zu demonstrieren. Haben die Judoka alle Kriterien für diesen Kurs erfüllt, ist die Teilnahme durch die verantwortliche Kursleitung zu bestätigen. Die verantwortliche Kursleitung übermittelt unverzüglich dem ÖJV-Sekretariat eine Teilnahmeliste, auf der die positive Erfüllung der Kenntnisse vermerkt sind. Das ÖJV-Kata-Referat hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb eines Kalenderjahres mindestens zwei Kursen im Bundesgebiet angeboten werden.
3. Ein vom ÖJV-Kata-Referat ausgeschriebenener Kurs zum Erwerb der Kenntnisse für eine Überprüfung kann erst zwei Jahre vor einer möglichen Einbringung eines Antrages (siehe Vorbereitungszeiten, § 5 Abs. 2) besucht werden. Sollten mehr als zwei Kata für die Überprüfung erforderlich sein, kann dieser Zeitraum in Absprache und mit Genehmigung des Prüfungsreferates verlängert werden.
4. Für den Kata-Kurs für eine Überprüfung sind keine Vorkenntnisse erforderlich.
 - a. Es gelten die Voraussetzungen wie für den Kata-Kurs zur Vorbereitung.
 - b. Teilnahmeberechtigt sind alle Judoka mit gültiger JudoCard.
 - c. Die Teilnahme am Kata-Kurs erfolgt im weißen Judogi mit schwarzem Obi, oder entsprechendem Kyu-Grad.

5. *Bringen Judoka bei der Einreichung ihres Ansuchens oder bei Beginn des Kurses besonders berücksichtigungswürdige Gründe vor (Alter, Gesundheitszustand, Beeinträchtigungen, etc.), kann von der Demonstration abgesehen werden. Die Zuerkennung des Dan-Grades erfolgt erst nachdem alle für die Überprüfung vorgesehenen Teile nachgewiesen werden.*
6. *Für Vortragende, die vom ÖJV-Kata-Referat nominiert wurden und ebenfalls eine Überprüfung für die vorgetragene Kata benötigen, da ein Ansuchen in Aussicht steht oder eingebracht wurde, ist die Vortragstätigkeit als Nachweis zu betrachten, sofern eine gültige Judocard vorliegt.*

14. *Anerkennung von Dan-Graden*

1. *Grundvoraussetzung für die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Dan-Grades ist, dass die Föderation, die den Grad vergeben hat, eine von der EJU bzw. der IJF anerkannte Organisation des Judo-Sports (Kontinental-, Staatenföderation, etc.) ist.*
2. *Judoka müssen zum Zeitpunkt des Erwerbes des Dan-Grades ordentliches Mitglied einer der in Abs. 1 anerkannten Organisation gewesen sein. Zum Zeitpunkt des Ansuchens um Anerkennung muss die Person ordentliches Mitglied mit aktueller Judocard des ÖJV sein. Es sind alle für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen (Mitgliedsausweis, Urkunden, Bestätigungen der Föderation, etc.) vorzulegen. Können solche Unterlagen nicht beigebracht werden (z.B. weil es sich bei der beantragenden Person um eine geflüchtete Person oder um eine Person mit ähnlichem Status handelt), ist durch geeignete Art die Glaubwürdigkeit des bestehenden Grades festzustellen (z.B. durch Aussagen anderer Judoka gleicher Herkunft, welche den Erwerb bestätigten können; durch Bestätigung des Vereinstrainers, dass die antragstellende Person das geforderte technische Niveau für diesen Grad aufweist, etc.).*
3. *Das Ansuchen ist durch den Verein an das ÖJV-Sekretariat zu stellen. Es leitet das Ansuchen mit den eingereichten Unterlagen an das Prüfungsreferat weiter. Die antragstellende Person hat alle für eine Anerkennung maßgebenden Unterlagen (behördliche Bestätigungen, Urkunden, Diplome, Einträge in Sportpässen etc.) zur Verfügung zu stellen bzw. vorzulegen. Etwaig erforderliche Kosten trägt die antragstellende Person. Das ursprüngliche Datum der Zuerkennung des Dan-Grades wird nach Anerkennung im JAMA eingetragen. Nach positiver Überprüfung schlägt das Prüfungsreferat dem ÖDK die Anerkennung des Grades zur Bestätigung vor.*
4. *Der Österreichische Judoverband leitet nur dann Grade zur Anerkennung an die EJU / IJF weiter, wenn zumindest einer der Dangrade in Österreich durch Prüfung oder Überprüfung erworben wurde.*

15. Ehrensenat

1. *Der Ehrensenat ist ein ständiger Ausschuss des ÖJV und ihm obliegt die endgültige Beurteilung über die Zuerkennung des 6. oder eines höheren Dan-Grades.*
2. *Der Ehrensenat entscheidet unabhängig, weisungsfrei und konsensual über die Zulassung von Judoka zur Überprüfung für den angestrebten Dan-Grad unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien des ÖJV, der EJU und der IJF. Der Ehrensenat tagt bei Vorliegen eines Ansuchens.*
3. *Als Grundlage für die Zuerkennung des angestrebten Grades beurteilt der Ehrensenat die Erfolge der Judoka als aktive Wettkämpfende und/oder als Funktionärinnen, aber auch die damit verbundenen Auswirkungen auf die Entwicklung des Judo-Sports in Österreich und/oder europa- bzw. weltweit. Unabhängig davon ist für die Entscheidung auch die Persönlichkeit der Judoka von maßgebender Bedeutung. Nachdem eine Zuerkennung des 6. oder eines höheren Dan-Grades eine im Judo-Sport bedeutende Anerkennung ist, muss sie auch im Einklang mit der Philosophie des Budos und im Vergleich mit anderen Nationen gesehen werden. Ebenso bedeutsam ist ihre Vorbildwirkung auf junge und heranwachsende Judoka. Daher sollten der Lebenslauf, die charakterlichen Eigenschaften und die weitreichende Wirkung der Judoka ein wesentlicher Teil der Entscheidungsfindung sein. Dazu können auch Erfolge oder Verdienste herangezogen werden, die nicht sportartspezifisch erreicht wurden (z.B. Auszeichnungen, Orden, Verdienstzeichen, usw.).*
4. *Der Ehrensenat hat seine Entscheidung im Sinne der geltenden Richtlinien zu begründen und diese in schriftlicher Form über das ÖJV-Sekretariat der Leitung des Vorstandes, dem technischen Direktorium und dem Prüfungsreferat zur Kenntnis zu bringen.*

16. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Die Novelle der Dan-Ordnung tritt nach Beschluss durch den ÖJV-Vorstand in Kraft.

17. Anlage: Prüfungserfordernisse

Theorie und Grundlagen

1.-6. Dan		
Gebiete	Teilbereiche	
Theorie	Wettkampfordnung	In jedem Teilbereich müssen fünf Fragen aus dem Fragenkatalog (siehe Anlage 2) beantwortet werden.
	Wettkampregeln	
	Organisation	
	Geschichte	
Basistechniken	Etikette	Ordnungsgemäßes Grüßen vor der Kommission
	Ukemi waza	Gesamte Ukemi waza rechts und links inklusive Variationen (z.B.: Hindernis, etc.)
	Nage waza	Wurftechniken des Kyu Programms und des Kodokan in Links- und Rechtsausführung aus der freien Bewegung.
	Katame waza	Bodentechniken des Kyu Programms und des Kodokan in Links- und Rechtsausführung
	Anwendungsaufgaben	Anwendungsaufgaben des Kyu Programms (Stand-Boden Übergänge, Handlungskette, -komplex).
Abgefragt werden auszugsweise die Ukemi waza, eine bestimmte Anzahl an Wurf- und Bodentechniken, Anwendungsaufgaben. Die Techniken können sich auch auf die Tokui waza des Judoka, sowie deren Kombination und Varianten beziehen.		

Nage waza

1.-6. Dan			
Als Grundlage der Nage waza wird die Kodokan Gokyo herangezogen. Die Techniken müssen in freier Bewegung und in Link- und Rechtsausführung gekonnt werden. Bei der Dan Prüfung müssen mindestens 15 Techniken demonstriert werden, welche zugelost werden. Die Kommission bestimmt die Ausführungsseite.			
Techniken			
De-ashi-barai	Koshi-guruma	Hane-goshi	Soto-maki-komi
Hiza-guruma	Tsuri-komi-goshi	Harai-tsuri-komi-ashi	Uki-otoshi
Sasae-tsuri-komi-ashi	Okuri-ashi-barai	Tomoe-nage	O-soto-guruma
Uki-goshi	Tai-otoshi	Kata-guruma	Uki-waza
O-soto-gari	Harai-goshi	Sumi-gaeshi	Yoko-wakare
O-goshi	Uchi-mata	Tani-otoshi	Yoko-guruma
O-uchi-gari	Ko-soto-gake	Hane-maki-komi	Ushiro-goshi
Seoi-nage	Tsuri-goshi	Sukui-nage	Ura-nage
Ko-soto-gari	Yoko-otoshi	Utsuri-goshi	Sumi-otoshi
Ko-uchi-gari	Ashi-guruma	O-guruma	Yoko-gake

Katame-waza

1.-6. Dan

Die Bodentechniken müssen in Links- und Rechtsausführung gekonnt werden. Sie müssen in Kombination mit Wurftechniken oder aus wettkampfnaher Situation demonstriert werden können. Dazu zählen auch Befreiungen und Verteidigungen.

Techniken

Osae-komi-waza	Shime-waza	Kansetsu-waza
Kesa-gatame	Nami-juji-jime	Ude-garami
Kuzure-kesa-gatame	Gyaku-juji-jime	Ude-hishigi-juji-gatame
Ushiro-kesa-gatame	Kata-juji-jime	Ude-hishigi-ude-gatame
Kata-gatame	Hadaka-jime	Ude-hishigi-hiza-gatame
Kami-shiho-gatame	Okuri-eri-jime	Ude-hishigi-waki-gatame
Kuzure-kami-shiho-gatame	Kata-ha-jime	Ude-hishigi-hara-gatame
Yoko-shiho-gatame	Kata-te-jime	Ude-hishigi-ashi-gatame
Tate-shiho-gatame	Ryote-jime	Ude-hishigi-te-gatame
Uki-gatame	Sode-guruma-jime	Ude-hishigi-sankaku-gatame
Ura-gatame	Tsukkomi-jime	
Sankaku-gatame	Sankaku-jime	

Anwendungsaufgaben

1.-6. Dan		
Stand-Boden	Verteidigungen	Bewegung im Stand
Von Nage-waza zu Osae-komi-waza	Befreiung aus Osae-komi-waza	Bewegungsrichtungen
Wechsel zwischen zwei Kesa	Von Hishigi zu Uki-gatame zurück	Prinzipien der Kampfauslage
Wechsel zwischen zwei Yoko	Uke umschlingt in Rückenlage ein Bein von Tori	Griffkampf in gleicher und gegengleicher Kampfauslage
Aus Bank- oder Bauchlage zu Osae-komi-waza	Tori in Rückenlage, Uke zwischen den Beinen	Bewegen von Uke über den Griff in alle Richtungen
Aus Bankstellung zu Kansetsu-waza	Tori zwischen den Beinen von Uke (Ne-waza Situation)	Werfen in 4 Wurfrichtungen
Aus Bankstellung zu Shime-waza	Verteidigung gegen Hishigi	Hidari-o-goshi gegen Koshi-guruma
	Aussteigen in und gegen die Bewegungsrichtung	Kombination O-uchi/Ko-uchi und umgekehrt
	Block	Von Tsuru-komi-goshi zu Hidari-tani-otoshi
		Kombination Harai-goshi/O-soto-gari und umgekehrt
		Bewegung und Kombination mit Ashi-waza
Handlungskette		Handlungskomplex
Situationsbezogene Anwendung der Tokui-waza		Handlungskomplex mit Sankaku
Handlungskette mit der Tokui-waza		Handlungskomplex mit der Tokui-waza
Handlungskette am Boden		Handlungskomplex am Boden

Zusatztechniken

1. Dan		
<i>Nage-waza (Habukareta- und Shinmeisho-no-waza)</i>		
Techniken		
<i>Seoi-otoshi</i>	<i>Sode-tsuri-komi-goshi</i>	<i>Tsubame-gaeshi</i>
<i>Morote-seoi-nage</i>	<i>Kubi-nage</i>	<i>O-soto-otoshi</i>
<i>Obi-otoshi</i>	<i>Uchi-mata-sukashi</i>	<i>O-soto-gaeshi</i>
<i>Yama-arashi</i>		<i>O-uchi-gaeshi</i>
<i>Ko-uchi-gaeshi</i>		<i>Harai-goshi-gaeshi</i>
<i>Ko-uchi-maki-komi</i>		<i>Hane-goshi-gaeshi</i>
Gonosen/Gaeshi		Renraku/Rensoku
Demonstration von 5 Gonosen/Gaeshi-waza, die nicht in den Anwendungsaufgaben enthalten sind. Die Liste ist der Kommission vorzulegen.		Demonstration von 6 Renraku/Rensoku-waza mit der Tokui-waza, 3x als Angriffstechnik, 3x als Zieltechnik. Die Liste ist der Kommission vorzulegen.

2. Dan			
<i>Nage-waza (Habukareta- und Shinmeisho-no-waza)</i>			
Techniken			
<i>Tama-guruma</i>	<i>Ni-dan-ko-soto-gari/ gake</i>	<i>Tawara-gaeshi</i>	<i>Uchi-maki-komi</i>
<i>Kuchiki-daoshi</i>	<i>Uchi-mata-gaeshi</i>	<i>Ude-gaeshi</i>	<i>Harai-maki-komi</i>
<i>Kibisu-gaeshi</i>		<i>Hikikomi-gaeshi</i>	<i>Kani-basami</i>
<i>Morote-gari</i>		<i>Yoko-tomoe-nage</i>	<i>O-soto-maki-komi</i>
<i>Obi-tori-gaeshi</i>		<i>Daki-wakare</i>	<i>Uchi-mata-maki-komi</i>
Gonosen/Gaeshi		Renraku/Rensoku	
Gleiche Aufgabenstellung wie beim 1. Dan.		Gleiche Aufgabenstellung wie beim 1. Dan.	

3. Dan	
<i>Katame-waza</i>	
Kansetsu-waza	Shime-waza
<i>Ashi-garami</i>	<i>Do-jime</i>
Min. 5 Varianten von <i>Ude-garami</i>	Min. 4 Varianten von <i>Kata-te-jime</i>
Min. 3 Varianten von <i>Ude-hishigi-hiza-gatame</i>	Min. 3 Varianten von <i>Ryote-jime</i>
Min. 3 Varianten von <i>Ude-hishigi-juji-gatame</i>	Min. 3 Varianten von <i>Kata-ha-jime</i>
Min. 3 Varianten von <i>Ude-hishigi-sankaku-gatame</i>	Min. 3 Varianten von <i>Sankaku-jime</i>
	Min. 2 Varianten von <i>Kata-juji-jime</i>
	Min. 2 Varianten von

	<i>Okuri-eri-jime</i>
	<i>Min. 2 Varianten von Sode-guruma-jime</i>
<i>Gonosen/Gaeshi</i>	<i>Renraku/Rensoku</i>
<i>Gleiche Aufgabenstellung wie beim 1. Dan.</i>	<i>Gleiche Aufgabenstellung wie beim 1. Dan.</i>

4. Dan	
<i>Gonosen/Gaeshi-waza</i>	<i>Renraku/Rensoku-waza</i>
<i>Tai-otoshi > Ko-soto-gake</i>	<i>Seoi-nage > Ko-uchi-gake</i>
<i>Uchi-mata > Hidari-tai-otoshi</i>	<i>Tai-otoshi > O-uchi-gari</i>
<i>Uchi-mata > Hidari-te-guruma</i>	<i>Tai-otoshi > Hidari-seoi-nage</i>
<i>Harai-goshi > O-soto-guruma</i>	<i>Uchi-mata > O-uchi-gari</i>
<i>Kubi-nage > Ushiro-goshi</i>	<i>Uchi-mata > Ko-uchi-gari</i>
<i>Tsuri-komi-goshi > Hidari-o-goshi</i>	<i>Uchi-mata > O-soto-gari</i>
<i>Harai-goshi > Hidari-utsuri-goshi</i>	<i>Uchi-mata > Hidari-ko-soto-gake</i>
<i>O-goshi > Seoi-nage</i>	<i>Uchi-mata > Tani-otoshi</i>
<i>Seoi-nage > Hidari-tai-otoshi</i>	<i>Seoi-nage > O-uchi-gari</i>
<i>Uchi-mata > Seoi-nage</i>	<i>Seoi-nage > Ko-soto-gake</i>
	<i>Koshi-guruma > Ashi-guruma</i>
	<i>Koshi-guruma > Soto-maki-komi</i>
	<i>Koshi-guruma > Kani-basami</i>

5. Dan	
<i>Gonosen/Gaeshi-waza</i>	<i>Renraku/Rensoku-waza</i>
<i>Ko-soto-gari > O-soto-gari</i>	<i>Tsuri-komi-goshi > Te-guruma</i>
<i>O-soto-gari > O-soto-guruma</i>	<i>Tsuri-komi-goshi > O-uchi-gari</i>
<i>Hiza-guruma > Hiza-guruma</i>	<i>Tsuri-komi-goshi > Hane-goshi</i>
<i>Hidari-de-ashi-barai > Tsubame-gaeshi</i>	<i>Tsuri-komi-goshi > Harai-goshi</i>
<i>O-uchi-gari > Hidari-seoi-nage</i>	<i>Hane-goshi > O-soto-otoshi</i>
<i>O-soto-gari > Sukui-nage</i>	<i>Tai-otoshi > Ko-uchi-gari</i>
<i>Hidari-ko-uchi-gari > Hiza-guruma</i>	<i>Uki-goshi > O-uchi-gari</i>
<i>O-uchi-gari > Ko-soto-gake</i>	<i>Ko-uchi-gari > Morote-seoi-nage</i>
<i>O-uchi-gari > De-ashi-barai</i>	
<i>Hiza-guruma > Ko-uchi-gari</i>	
<i>O-soto-gari > Ko-soto-gari</i>	

6. Dan	
Gonosen/Gaeshi-waza	Renraku/Rensoku-waza
Seoi-nage > Yoko-guruma	O-uchi-gari > Hidari-tai-otoshi
Hane-goshi > Tani-otoshi	O-uchi-gari > Uchi-mata
Hane-goshi > Tomoe-nage	O-uchi-gari > Hidari-seoi-nage
Seoi-nage > Sumi-gaeshi	O-uchi-gari > Hidari-o-soto-gari
Hidari-tomoe-nage > Ko-soto-gari	O-uchi-gari > Ko-uchi-gari
Hidari-uchi-mata > Uki-otoshi	O-soto-gari > Ko-soto-gari
O-uchi-gari > Uki-waza	O-soto-gari > Sasae-tsurikomi-ashi
Hidari-tai-otoshi > Sumi-otoshi	O-soto-gari > Uchi-mata
Kata-guruma > Hikikomi-gaeshi	O-soto-gari > Harai-goshi
Sasae-tsurikomi-ashi > Sumi-gaeshi	O-soto-gari > Seoi-nage
Ko-soto-gake > Tai-otoshi	Hiza-guruma > Tomoe-nage
Ko-soto-gari > Sasae-tsurikomi-ashi	Hiza-guruma > O-soto-gari
Koshi-guruma > Uki-goshi	Hiza-guruma > De-ashi-barai
Hane-goshi > Sasae-tsurikomi-ashi	Hiza-guruma > Hidari-seoi-nage
Uchi-mata > Sukui-nage	Hiza-guruma > O-uchi-gari
Kata-seoi-nage > Sumi-gaeshi	Sasae-tsurikomi-ashi > O-uchi-gari
	Sasae-tsurikomi-ashi > De-ashi-barai
	Ko-soto-gari > Hidari-tai-otoshi
	Ko-soto-gari > Hidari-seoi-nage
	Ko-soto-gari > O-soto-gari
	Harai-tsurikomi-ashi > Tomoe-nage
	Harai-goshi > Hidari-tani-otoshi

Kata

1. Dan – Nage no Kata

Te-waza	Koshi-waza	Ashi-waza	Ma-sutemi-waza	Yoko-sutemi-waza
Uki-otoshi	Uki-goshi	Okuri-ashi-barai	Tomoe-nage	Yoko-gake
Kata-seoi-nage	Harai-goshi	Sasae-tsuri-komi-ashi	Ura-nage	Yoko-guruma
Kata-guruma	Tsuri-komi-goshi	Uchi-mata	Sumi-gaeshi	Uki-waza

2. Dan – Katame no Kata

Osae-komi-waza	Shime-waza	Kansetsu-waza
Kesa-gatame	Kata-juji-jime	Ude-garami
Kata-gatame	Hadaka-jime	Ude-hishigi-juji-gatame
Kami-shiho-gatame	Okuri-eri-jime	Ude-hishigi-ude-gatame
Yoko-shiho-gatame	Kata-ha-jime	Ude-hishigi-hiza-gatame
Kuzure-kami-shiho-gatame	Gyaku-juji-jime	Ashi-garami

3. Dan – Kodokan Goshin jutsu

3. Dan – Kodokan Goshin jutsu		
Kumitsukareta		Hanareta
Ryote-dori		Naname-uchi
Hidari-eri-dori		Ago-tsuki
Migi-eri-dori		Gammen-tsuki
Kataude-dori		Mae-geri
Ushiro-eri-dori		Yoko-geri
Ushiro-jime		
Kakae-dori		
Tanto	Jyo	Kenju
Tsukkake	Furi-age	Shomen-zuke
Choku-tsuki	Furi-oroshi	Koshi-gamae
Naname-tsuki	Morote-tsuki	Haimen-zuke

4. Dan – Ju no Kata

Ikkyo	Nikyo	Sankyo
Tsuki-dashi	Kiri-oroshi	Obi-tori
Kata-oshi	Ryokata-oshi	Muno-oshi
Ryote-dori	Naname-uchi	Tsuki-age
Kata-mawashi	Katate-dori	Uchi-oroshi
Ago-oshi	Katate-age	Ryogan-tsuki

<i>5. Dan – Kime no Kata</i>	
<i>Idori</i>	<i>Tachi-ai</i>
<i>Ryote-dori</i>	<i>Ryote-dori</i>
<i>Tsukkake</i>	<i>Sode-dori</i>
<i>Suri-age</i>	<i>Tsukkake</i>
<i>Yoko-uchi</i>	<i>Tsuki-age</i>
<i>Ushiro-dori</i>	<i>Suri-age</i>
<i>Tsukkomi</i>	<i>Yoko-uchi</i>
<i>Kiri-komi</i>	<i>Ke-age</i>
<i>Yoko-tsuki</i>	<i>Ushiro-dori</i>
	<i>Tsukkomi</i>
	<i>Kiri-komi</i>
	<i>Nuki-kake</i>
	<i>Kiri-oroshi</i>

<i>6. Dan – Koshiki no Kata</i>	
<i>Omote</i>	<i>Ura</i>
<i>Tai</i>	<i>Mi-kudaki</i>
<i>Yume-no-uchi</i>	<i>Kuruma-gaeshi</i>
<i>Ryoku-hi</i>	<i>Mizu-iri</i>
<i>Mizu-guruma</i>	<i>Ryu-setsu</i>
<i>Mizu-nagare</i>	<i>Saka-otoshi</i>
<i>Hiki-otoshi</i>	<i>Yuki-ore</i>
<i>Ko-daore</i>	<i>Iwa-nami</i>
<i>Uchi-kudaki</i>	
<i>Tani-otoshi</i>	
<i>Kuruma-daore</i>	
<i>Shikoro-dori</i>	
<i>Shikoro-gaeshi</i>	
<i>Yu-dachi</i>	
<i>Taki-otoshi</i>	

18. Anlage: Mindest- und Höchstpunkte

1.-6. Dan			
Modul	Teilbereich	Min	Max
Theorie	Wettkampfordnung	5	10
	Wettkampregeln	5	10
	Organisation	5	10
	Geschichte	5	10
	Gesamtpunkte	28	40
Praxis	Etikette	0	4
	Ukemi waza	10	20
	Nage waza Basistechniken	22	45
	Katame waza Basistechniken	22	45
	Anwendungsaufgaben	15	30
	Zusatztechniken		
	Nage Waza	20	40
	Katame Waza		
	Gonosen/Gaeshi/Renraku/Rensoku		
	Gesamtpunkte	126	180
Kata	Nage no Kata	100	170
	Katame no Kata	100	170
	Kodokan Goshin Jutsu	135	230
	Ju no Kata	100	170
	Kime no Kata	135	220
	Koshiki no Kata	140	230